

Intelligenz- und Wochenblatt

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Nr. 38.

Sonnabends, den 10. Mai.

1856.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. Mai v. J. (Nr. 38 dieses Blattes, Jahrgang 1855) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auch in höchster Instanz entschieden worden ist,

daß der längs der Ischopau nach dem Harrasprung und der Mühle zu Lichtenwalde führende Fußweg auf Ortelsdorfer und Lichtenwalder Flur nicht außer Gang zu setzen sei, weil, bei der unbesrittenen bisherigen Doffentlichkeit dieses Fußwegs, theils wegen des Umwegs, theils wegen der mindern Annehmlichkeit der sodann einzuschlagenden Richtung die Anziehung der selben im Interesse des dabei betheiligten, und zwar nicht bloß des Frankenbergeser Publicums, zu rechtfertigen sein würde, die den Adjacenten aus dem Fortbestehen des Weges erwachsenden Lasten aber, da sie mehr oder weniger jeden Adjacenten eines öffentlichen Weges, wenn sie in Betracht kommen können, auch den Adjacenten überlassen bleiben müsse, sich beggen, sondern durch gute Unterhaltung des Weges zu schützen.

Wenn hiernach die Betretung dieses Weges Jedermann freisteht, so ist dagegen der andere Weg (durch das Mundholz über den sogenannten Butterberg) aufgehoben und darf nicht begangen werden.

Wir sind überzeugt, daß seitens der hiesigen Passanten bei Benutzung des erstgenannten Weges die demselben angrenzenden Grundstücke nicht betreten und somit Unannehmlichkeiten thunlichst werden vermieden werden.

Frankenberg, den 9. Mai 1856.

Der Stadtrat.
Stöckel, Brgmstr.

Freiwillige Subhastation.

Von dem unterzeichneten Königl. Justizamte soll
den 27. Mai 1856

das zum Nachlaß weiland des Tagearbeiters August Friedrich Steg in Hausdorf gehörige, selbst unter Nr. 5 des Brandkatasters gelegene und unter Fol. 5 des hiesigen Grund- und Hypothekensbuchs eingetragene

Haus mit Garten und Feld,

das unter Berücksichtigung der Abgaben auf 500 Thlr. — — — taxirt worden ist, auf Antrag der Erben öffentlich an hiesiger Amtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden, was unter Verweisung auf das im hiesigen Amtshause nebst einer ungefähren Beschreibung des Grundstücks sowie den Verkaufsbedingungen aushängende Subhastations-Patent hierdurch bekannt gemacht wird.

Bemerket sei hier nur noch, daß 225 Thlr. — — — von den Kaufgelbern gegen Uebnahme einer gleich hohen Hypothek auf dem Hause stehen bleiben können.

Frankenberg, am 5. Mai 1856.

Das Königl. Justizamt Frankenberg mit Sachsenburg.
Gensel.

Raupert.

sten-
ohne
blei
n.
e find
231.

ergß
mach-
Vor-
erei,
t bei
d.
dieses

ade,
frisch
raße.
dem
vom
gebüh-
dition.

wur-
bümer
blatt-

16
ück 3
slauer
und
1 1/2 %
Eu-
u. 5